

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zum 3. DIBt-Änderungsabkommen und zur Änderung von Vorschriften mit Bezug auf das Deutsche Institut für Bautechnik

A. Zielsetzung

Das Gesetz dient im Wesentlichen der Erteilung der Zustimmung zum 3. DIBt-Änderungsabkommen.

Durch das Änderungsabkommen wird zum einen die Verordnung (EU) Nummer 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5, ber. ABl. L 103 vom 12.4.2013, S. 10), die zuletzt durch Delegierte Verordnung (EU) Nummer 574/2014 vom 21. Februar 2014 (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 41) geändert worden ist, implementiert. Außerdem wird eine Öffnungsklausel in das Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik eingefügt, die vorsieht, dass dem Deutschen Institut für Bautechnik zukünftig bestimmte Aufgaben durch Verwaltungsabkommen übertragen werden können. Durch die neue Lösung soll die Übertragung bei Wahrung aller verfassungsrechtlicher Kompetenzvorbehalte flexibler gestaltet werden. Im Übrigen dient das Gesetz der Anpassung weiterer Vorschriften in Bezug auf das DIBt an die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen ohne inhaltliche Änderungen.

B. Wesentlicher Inhalt

Artikel 1 des Gesetzes enthält die Zustimmung des Landtags zum 3. DIBt-Änderungsabkommen. Artikel 2 und 3 des Gesetzes enthalten Vorschriften zur Anpassung des Gesetzes zu dem Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik vom 15. Dezember 1992 und der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf das Deutsche Institut für Bautechnik vom 5. Juni 1999 an die aktuelle Rechtslage.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Soweit durch die Abkommensänderung Kosten entstehen, können diese für Baden-Württemberg vollständig aus vorhandenen Haushaltsmitteln des Umweltministeriums beglichen werden und werden somit nicht zu einer Mehrbelastung im Landeshaushalt führen.

E. Kosten für Private

Durch das Gesetz entstehen auch keine zusätzlichen Kosten für Private.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 12. Januar 2016

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen zur dritten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik und zur Änderung von Vorschriften mit Bezug auf das Deutsche Institut für Bautechnik mit Begründung und Vorblatt sowie das Abkommen selbst. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit für das Gesetz liegt beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zum 3. DIBt-Änderungs-
abkommen und zur Änderung
von Vorschriften mit Bezug auf das
Deutsche Institut für Bautechnik**

Artikel 1

Gesetz zum 3. DIBt-Änderungsabkommen

Dem am 14. Dezember 2015 für das Land Baden-Württemberg unterzeichneten Abkommen zur dritten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (3. DIBt-Änderungsabkommen) wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zu dem Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Abkommen) und über Zuständigkeiten nach dem Bauproduktengesetz

Das Gesetz zu dem Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Abkommen) und über Zuständigkeiten nach dem Bauproduktengesetz in der Fassung vom 15. Dezember 1992 (GBl. S. 761), das zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252, 253) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zu dem Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Angabe „(1)“ gestrichen und das Wort „Wirtschaftsministerium“ durch das Wort „Umweltministerium“ sowie die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der DIBt-Übertragungsverordnung

Die DIBt-Übertragungsverordnung vom 5. Juni 1999 (GBl. S. 262) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1 und 2 werden aufgehoben.
2. Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 1 und 2.

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das 3. DIBt-Änderungsabkommen nach seiner Nummer 2 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt

Das Gesetz dient im Wesentlichen der Erteilung der Zustimmung zum Dritten Abkommen zur Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Abkommen).

Die dritte Änderung des DIBt-Abkommens steht im Zusammenhang mit der neuen Verordnung (EU) Nummer 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Abl. L 88 vom 4. April 2011) (EU-Bauproduktenverordnung), die am 1. Juli 2013 vollständig in Kraft getreten ist und die Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) abgelöst hat. Parallel ist am 1. Juli 2013 das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Umsetzung und Durchführung anderer Rechtsakte der Europäischen Union in Bezug auf Bauprodukte (Bauproduktengesetz – BauPG) vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2449, 2450) in Kraft getreten und hat das Bauproduktengesetz in seiner vorherigen Fassung ersetzt. Damit sind die Voraussetzungen geschaffen worden, dass die EU-Bauproduktenverordnung ab dem 1. Juli 2013 in Deutschland ausgeführt werden kann.

Diese gesetzlichen Neuerungen haben dazu geführt, dass bisher dem Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) zugewiesene Aufgaben entfallen sind; dafür werden ihm durch das BauPG neue Aufgaben zugewiesen, so insbesondere als Technische Bewertungsstelle i. S. v. Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 1 der EU-Bauproduktenverordnung sowie als notifizierende Behörde i. S. v. Artikel 40 Absatz 1 der EU-Bauproduktenverordnung. Diese Änderungen müssen auch im Staatsvertrag nachgeführt werden.

Eine weitere wichtige Änderung ist die Aufnahme einer Öffnungsklausel in das DIBt-Abkommen, die vorsieht, dass die Landesregierungen zukünftig gemeinsam mit dem für das Bauproduktenrecht zuständigen Ressort der Bundesregierung dem DIBt durch Verwaltungsabkommen weitere Aufgaben übertragen können. Bislang bedurfte es zur Ratifizierung von Abkommensänderungen zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf das DIBt der Zustimmung fast aller Länderparlamente. Das Verfahren war dadurch sehr schwerfällig und langwierig. Durch die neue Lösung soll die Übertragung bei Wahrung aller verfassungsrechtlichen Kompetenzvorbehalte flexibler gestaltet werden.

Im Übrigen dient das Gesetz zur Anpassung weiterer Vorschriften in Bezug auf das DIBt an die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen; die Anpassungen führen nicht zu inhaltlichen Änderungen.

II. Alternativen

Keine.

Die Zustimmung zum dritten Abkommen zur Änderung des DIBt-Abkommens ist erforderlich, um dem DIBt die Aufgaben zu übertragen, die ihm durch das BauPG zugewiesen werden. Diese Zuweisung war ihrerseits erforderlich, um den europarechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, die sich für Deutschland aus der EU-Bauproduktenverordnung ergeben. Auch in Bezug auf die Einfügung der Öffnungsklausel zum Abschluss von Verwaltungsabkommen ist die Zustimmung wünschenswert. Es hat sich in den letzten Jahren erwiesen, dass die rechtlichen

Änderungen auf europäischer Ebene, die im nationalen Recht nachvollzogen werden müssen, immer häufiger werden. Mit dem bisherigen Verfahren der Ratifizierung durch alle Länderparlamente kann nicht flexibel genug auf diese Änderungen reagiert werden. Deutschland ist damit ständig mit der Erfüllung seiner Verpflichtung zum Vollzug des europäischen Rechts in Verzug.

Die in Artikel 2 und 3 enthaltenen Änderungen sind erforderlich, um das Landesrecht an die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen.

III. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Weder durch die Zustimmung zum Änderungsabkommen noch durch die in Artikel 2 und 3 enthaltenen Änderungen werden Kosten für die öffentlichen Haushalte ausgelöst.

IV. Kosten für die Privatwirtschaft sowie für Bürgerinnen und Bürger

Keine.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Artikel 1 enthält die gemäß Artikel 50 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vorgesehene Zustimmung des Landtags zum Abkommen zur dritten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (3. DIBt-Änderungsabkommen).

Zu Artikel 2 Nummer 1

Nummer 2 enthält Änderungen zu dem Gesetz zu dem Abkommen über das Deutsche Institut Bautechnik (DIBt-Abkommen) und über Zuständigkeiten nach dem Bauproduktengesetz vom 15. Dezember 1992.

Die zweite Hälfte der Bezeichnung ist zu streichen, da das Bauproduktengesetz nun keine Aufgaben und Befugnisse mehr enthält, für die eine landesrechtliche Zuständigkeitsregelung zu treffen wäre. Deswegen wird auch § 2 Absatz 2 des Gesetzes gestrichen, der durch den Neuerlass des Bauproduktengesetzes, das am 1. Juli 2013 in Kraft getreten ist, gegenstandslos geworden ist.

Zu Artikel 2 Nummer 2

In § 2 Absatz 1 ist die Bezeichnung „Wirtschaftsministerium“ durch die Bezeichnung „Umweltministerium“ zu ersetzen, weil die Aufgaben der obersten Baurechtsbehörde im Hinblick auf die hier relevanten Regelungsgegenstände der §§ 17 bis 25 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) das Umweltministerium ist (s. § 46 LBO in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 2014 (GBl. S. 501). Die Angabe „Artikel 2 Absatz 5“ ist durch die Angabe „Artikel 2 Absatz 6“ zu ändern, weil die Nummerierung der Absätze im DIBt-Abkommen durch das erste Abkommen zur Änderung des DIBt-Abkommens vom 1. Februar 2008 geändert wurde.

Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält Änderungen der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Übertragungsverordnung). Die Nummern 1 und 2 der Verordnung sind zu streichen, weil dort – gestützt auf die Ermächtigungsgrundlage des § 2 Absatz 1 des Gesetzes zu dem Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik – Zuständigkeiten für Aufgaben nach dem Bauproduktengesetz übertragen werden, die im Rahmen der am 1. Juli 2013 in Kraft getretenen Neufassung des Bauproduktengesetzes entfallen sind. Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden zu Nummern 1 und 2.

Zu Artikel 3

Artikel 3 Nummer 1 regelt, dass das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft tritt.

Nummer 2 regelt, dass der Tag, an dem das Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik in der Fassung der Dritten Änderung in Kraft tritt, im Gesetzblatt bekannt zu geben ist. Dies ist nach Nummer 2 des Abkommens der Erste des Monats, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den Beteiligten ausgefertigten Vertragsurkunden der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin zugeht.

Anhang:

Erläuterungen zum 3. DIBt-Änderungsabkommen

Die Änderungen im Abkommen sind im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1

Ab dem 1. Juli 2013 ist die Aufgabe des DIBt, europäische technische Zulassungen zu erteilen, entfallen. Das DIBt ist als Technische Bewertungsstelle im Sinne von Artikel 29 Absatz 1 EU-Bauproduktenverordnung benannt worden (§ 1 Absatz 1 BauPG). Als Technische Bewertungsstelle ist das DIBt für die Erteilung von Europäischen Technischen Bewertungen zuständig.

Zu Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6

Das DIBt ist als notifizierende Behörde i. S. v. Artikel 40 Absatz 1 EU-Bauproduktenverordnung benannt worden (§ 3 Absatz 1 BauPG). Als notifizierende Behörde ist das DIBt für die Notifizierung von Stellen gemäß der EU-Bauproduktenverordnung zuständig.

Zu Artikel 2 Absatz 1 Nummer 7

Künftig hat das DIBt nur noch Verzeichnisse von anerkannten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen zu führen. Gem. Artikel 49 Absatz 2 EU-Bauproduktenverordnung veröffentlicht die Kommission das Verzeichnis der nach der EU-Bauproduktenverordnung notifizierten Stellen samt der ihnen zugewiesenen Kennungen und den Tätigkeiten, für die die Stellen notifiziert wurden. Die Kommission sorgt ebenfalls für die Aktualisierung dieses Verzeichnisses.

Zu Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8

Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8 wird neu eingefügt. Dies erfolgt im Hinblick auf die Zweite Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung vom 18. November 2013 (BGBl. I S. 3951), die am 1. Mai 2014 in Kraft getreten ist. Gemäß § 30 der Energieeinsparverordnung in der Fassung dieser Verordnung wird das DIBt als zuständige Registrierstelle gemäß § 26 c und als Kontrollstelle gemäß § 26 g benannt. Die Aufgaben als Kontrollstelle sind auf die elektronisch durchzuführende Überprüfung begrenzt. Die Aufgabenzuweisung durch den Bund erfolgt für sieben Jahre. Nach Ablauf der Frist sollen die Länder selbst die erforderlichen landesrechtlichen Regelungen zur Aufgabenübertragung schaffen.

Zu Artikel 2 Absatz 2

Das Produktsicherheitsgesetz und die EU-Bauproduktenverordnung erfordern eine Anpassung des DIBt-Abkommens im Hinblick auf die Aufgaben des DIBt als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Länder.

Zu Artikel 2 Absatz 4 Nummer 1

Seit dem 1. Juli 2013 ist für das DIBt die Aufgabe entfallen, Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach dem Bauproduktengesetz (a.F.) anzuerkennen. Stattdessen ist nunmehr in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6 die Aufgabe verankert, Stellen nach der EU-Bauproduktenverordnung zu notifizieren. Die bisherige Nummer 2 (Anerkennung von PÜZ-Stellen nach den Landesbauordnungen) wird daher zur Nummer 1.

Zu Artikel 2 Absatz 4 Nummer 2

Die bisherige Nummer 3 wird zur Nummer 2. Da Typengenehmigungen zukünftig entfallen sollen und die Musterbauordnung (MBO) nunmehr lediglich Typenprüfungen vorsieht (vgl. § 66 Absatz 4 S. 3 MBO), wurde eine entsprechende Anpassung vorgenommen.

Zu Artikel 2 Absatz 5 Nummer 2

Es wurden lediglich Begrifflichkeiten an die geltenden Rechtsvorschriften angepasst.

Zu Artikel 2 Absatz 6 Nummer 1

Seit dem 1. Juli 2013 ist für das DIBt die Aufgabe entfallen, Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach dem Bauproduktengesetz (a.F.) anzuerkennen. Stattdessen ist nunmehr in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6 die Aufgabe verankert, Stellen nach der EU-Bauproduktenverordnung zu notifizieren. Die bisherige Nummer 2 (Anerkennung von PÜZ-Stellen nach den Landesbauordnungen) wird daher zu Nummer 1.

Zu Artikel 2 Absatz 6 Nummer 2

Die bisherige Nummer 3 wird zu Nummer 2. Da Typengenehmigungen zukünftig entfallen sollen und die Musterbauordnung nunmehr lediglich Typenprüfungen vorsieht (vgl. § 66 Absatz 4 S. 3 MBO), wurde eine entsprechende Anpassung vorgenommen.

Zu Artikel 2 Absatz 6 Nummer 3 und 4

Die bisherigen Nummer 4 und 5 werden zu den Nummer 3 und 4, bei Nummer 3 ist zudem eine redaktionelle Anpassung erfolgt.

Zu Artikel 2 Absatz 6 Nummer 5

Nummer 5 wurde neu eingefügt. Danach können einzelne Länder die Erteilung von Zustimmung im Einzelfall für Bauprodukte und Bauarten nach den Landesbauordnungen auf das DIBt übertragen. Gemäß Artikel 11 Absatz 6 wird festgelegt, dass der hierfür erforderliche Finanzbedarf von dem Abkommensbeteiligten erstattet wird, der die Aufgabe übertragen hat. Dadurch wird sichergestellt, dass eine Übertragung der Erteilung von Zustimmung im Einzelfall durch einzelne Länder den anderen Abkommensbeteiligten finanziell nicht zum Nachteil gereicht. Die bereits im geltenden Abkommen vorgesehene Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben durch einzelne Länder auf das DIBt wird ergänzt um die Möglichkeit, Zustimmung im Einzelfall zu übertragen. Solche Aufgaben werden unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend nachgewiesenem Aufwand durch das Land erstattet, das die Aufgabe übertragen hat.

Zu Artikel 2 Absatz 7

Damit zukünftig dem DIBt flexibel und schnell weitere Aufgaben übertragen werden können, ohne dass es einer weiteren langwierigen Abkommensänderung bedarf, wurde eine Öffnungsklausel in das DIBt-Abkommen aufgenommen. Danach können die Landesregierungen durch Verwaltungsabkommen gemeinsam mit der in Artikel 3 Absatz 3 benannten Bundesbehörde, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), dem DIBt weitere Aufgaben übertragen. Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Meß- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts (ZLS) und das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG) dienen als Vorbild für die Formulierung des Artikel 2 Absatz 7. Bei beiden geltenden Abkommen werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Verwaltungsabkommen weitere Aufgaben auf die Zentralstellen zu übertragen. Gemäß Artikel 11 Absatz 6 wird festgelegt, dass der erforderliche Finanzbedarf von dem Land erstattet wird, das die Aufgabe übertragen hat. Dadurch wird sichergestellt, dass die Übertragung von weiteren Aufgaben durch einzelne Länder den anderen Abkommensbeteiligten finanziell nicht zum Nachteil gereicht. Übertragen alle Länder weitere Aufgaben bleibt es bei der grundsätzlichen Regelung von Artikel 11 Absatz 3 zur Kostenaufteilung unter den Ländern.

Protokollnotiz zu Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1

Die Begrifflichkeiten wurden an die EU-Bauproduktenverordnung angepasst.

Protokollnotiz zu Artikel 2 Absatz 2 S. 2 Nummer 2, Absatz 6 Nummer 4

Die Protokollnotiz wurde lediglich im Hinblick auf die Änderungen in Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 2 Absatz 6 sowie Artikel 11 Absatz 6 redaktionell angepasst.

Protokollnotiz zu Artikel 2 Absatz 2 S. 2 Nummer 4 und 5

Hier wurden redaktionelle Änderungen im Hinblick auf die Änderungen in Artikel 2 Absatz 2 vorgenommen. Weiter wurden lediglich Begrifflichkeiten an die geltenden Rechtsvorschriften angepasst.

Zu Artikel 3 Absatz 1

Das DIBt ist als Technische Bewertungsstelle i. S. v. Artikel 29 Absatz 1 EU-Bauproduktenverordnung benannt (§ 1 Absatz 1 BauPG) und wird daher im Auftrag des Bundes in der Organisation Technischer Bewertungsstellen (vormals EOTA) nach Artikel 31 der Bauproduktenverordnung mitwirken.

Zu Artikel 3 Absatz 2 Nummer 1

Das DIBt wirkt als Technische Bewertungsstelle i. S. v. Artikel 29 Absatz 1 EU-Bauproduktenverordnung an der Erstellung und Annahme von Europäischen Bewertungsdokumenten i. S. v. Artikel 19 der EU-Bauproduktenverordnung mit. Die bisherige Aufgabe, an der Erarbeitung von Leitlinien für europäische technische Zulassungen und an den Stellungnahmen nach Artikel 9 Absatz 2 der Bauproduktenrichtlinie mitzuwirken, entfällt parallel.

Zu Artikel 3 Absatz 2 Nummer 2

Das DIBt hat zukünftig nur noch auf Anforderung des BMUB Übersetzungen von Europäischen Bewertungsdokumenten und Europäischen Technischen Bewertungen, die von anderen Bewertungsstellen erteilt worden sind, anzufertigen bzw. die Richtigkeit vorgelegter Übersetzungen zu bestätigen. Bislang wurden Übersetzungen von allen europäischen technischen Zulassungen, die durch andere Zulassungsstellen erteilt wurden, angefertigt und dem BMUB nach Gegenstand, wesentlichem Inhalt und Fundstelle mitgeteilt sowie Verzeichnisse der erteilten europäischen technischen Zulassungen geführt. Diese Aufgaben sind ab dem 1. Juli 2013 entfallen.

Zu Artikel 3 Absatz 3

In Absatz 3 wurde ebenfalls eine Öffnungsklausel (parallel zur Öffnungsklausel in Artikel 2 Absatz 7) eingefügt, um für den Bund eine flexible Erweiterung des Aufgabenkataloges ohne langwierige Abkommensänderung zu ermöglichen. Demnach kann das BMUB durch Verwaltungsabkommen mit den für das Bauwesen zuständigen obersten Landesbehörden weitere Aufgaben an das DIBt übertragen. Der Bund erstattet dem Institut die Kosten, die diesem durch die Wahrnehmung der betreffenden Aufgabe unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entstehen gemäß Artikel 11 Absatz 2.

Zu Artikel 3 Absatz 4

Der bisherige Absatz 3 wurde zum neuen Absatz 4 und im Hinblick auf die Änderungen in Absatz 3 angepasst.

Zu Artikel 4

Das DIBt ist als Technische Bewertungsstelle i. S. v. Artikel 29 Absatz 1 EU-Bauproduktenverordnung benannt (§ 1 Absatz 1 BauPG). Die Begrifflichkeiten wurden an die geltenden Rechtsvorschriften angepasst.

Zu Artikel 5 Absatz 2

Artikel 5 Absatz 2 wurde im Hinblick auf die Ergänzung von Artikel 2 Absatz 7 angepasst.

Zu Artikel 5 Absatz 3

Artikel 5 Absatz 3 wurde im Hinblick auf die Änderung in Artikel 2 Absatz 6 angepasst.

Zu Artikel 5 Absatz 4

Die EU-Bauproduktenverordnung muss nicht in nationales Recht umgesetzt werden, sondern entfaltet unmittelbare rechtliche Wirkung. Artikel 5 Absatz 4 wurde entsprechend angepasst.

Zu Artikel 5 Absatz 5

Einige Länder haben das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Insofern ist eine Anpassung von Absatz 5 dahingehend erforderlich, dass Artikel 5 Absatz 5 nur greift, soweit ein Widerspruchsverfahren überhaupt durchzuführen ist. Weiter wurde die Bezugnahme auf das Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung aktualisiert.

Zu Artikel 7 Absatz 2 Nummer 11

Diese Aufgabe wurde im Hinblick auf die Benennung des DIBt (§ 1 BauPG) als Technische Bewertungsstelle i. S. v. Artikel 29 Absatz 1 EU-Bauproduktenverordnung ergänzt. Artikel 29 Absatz 3 der EU-Bauproduktenverordnung sieht vor, dass die von den Mitgliedstaaten benannte Technische Bewertungsstelle überwacht und begutachtet wird. § 1 Absatz 3 BauPG weist diese Aufgabe dem Verwaltungsrat des DIBt zu. Insofern war eine Ergänzung von Artikel 7 Absatz 2 erforderlich.

Zu Artikel 7 Absatz 4

Eine Anpassung von Artikel 7 Absatz 4 wurde im Hinblick auf die aktuelle Ressortaufteilung der Bundesministerien vorgenommen. Eine allgemeine Bezeichnung der Bundesministerien wurde auf Wunsch des BMUB nicht vorgenommen.

Zu Artikel 7 Absatz 5

Artikel 7 Absatz 5 wurde im Hinblick auf die aus der EU-Bauproduktenverordnung resultierenden neuen Aufgaben angepasst. Weiter wurde zur Klarstellung im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit und die erforderliche Mehrheit des Verwaltungsrates auf die vertretenen Stimmen Bezug genommen.

Zu Artikel 8 Absatz 2

Es wurde eine allgemeine Bezeichnung für die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt aufgenommen („... für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung ...“).

Zu Artikel 9 Absatz 3

Artikel 9 Absatz 3 wurde zunächst den Begrifflichkeiten der EU-Bauproduktenverordnung angepasst. Aufgrund der engen zeitlichen Vorgaben des Anhangs II der Bauproduktenverordnung wird eine Beschlussfassung der Ausschüsse für Grundsatzfragen über Entwürfe von Europäischen Bewertungsdokumenten in aller Regel nicht realisierbar sein. Da zudem die Erstellung von Europäischen Be-

wertungsdokumenten eher dem bisherigen Verfahren zur Erstellung von CUAPs entspricht, bei dem die Ausschüsse für Grundsatzfragen nur informiert wurden, wurde eine Regelung in Satz 4 aufgenommen, wonach die Ausschüsse für Grundsatzfragen auch im Nachgang unterrichtet werden können. Eine entsprechende Regelung findet sich ebenfalls in der DIBt-Satzung (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 c), die am 6. April 2013 in Kraft getreten ist.

Zu Artikel 10 Absatz 2

Der zuständige Sachverständigenausschuss wird bei der Erarbeitung von Europäischen Bewertungsdokumenten und – falls erforderlich – auch bei der Erteilung von Europäischen Technischen Bewertungen beteiligt. Aufgrund der engen zeitlichen Vorgaben der Bauproduktenverordnung (siehe oben), kann der Sachverständigenausschuss auch im Nachgang unterrichtet werden, wenn eine Beteiligung nicht möglich oder notwendig erscheint. Eine entsprechende Regelung findet sich in der neuen DIBt-Satzung (§ 3 Absatz 1 S. 1 Nummer 1 und 2 b), die am 6. April 2013 in Kraft getreten ist.

Protokollnotiz zu Artikel 10 Absatz 2

Absatz 1 entfällt aufgrund der Änderung in Artikel 10 Absatz 2. § 24 der Gewerbeordnung ist entfallen; ebenfalls ist das Gerätesicherheitsgesetz weggefallen bzw. ein Teil des Produktsicherheitsgesetzes geworden, welches nunmehr alle Bauprodukte umfasst. Aufgrund der vielfachen Gesetzesänderungen erfolgt daher in Absatz 2 nunmehr nur noch ein genereller Verweis auf die Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes.

Zu Artikel 11 Absatz 2

In Satz 1 wurden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen. Der letzte Satz wurde gestrichen, da diese Regelung inzwischen nicht mehr erforderlich ist (Zeitablauf).

Zu Artikel 11 Absatz 3

Zur Klarstellung wurde ergänzt, dass die Länder auch den Finanzbedarf für die Erledigung von Aufgaben zu tragen haben, die dem Institut aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften zugewiesen worden sind, jedoch für die Länder wahrgenommen werden. Diese Klarstellung wurde auf Wunsch des BMUB aufgenommen.

Zu Artikel 11 Absatz 5

Der bisherige Absatz 5 entfällt, da diese Regelung nicht mehr erforderlich ist (Zeitablauf). Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 5.

Artikel 11 Absatz 6

Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 6 und wurde im Hinblick auf die Übertragung von weiteren Aufgaben durch einzelne Länder (Zustimmung im Einzelfall bzw. durch Verwaltungsabkommen) ergänzt. Weitere Aufgaben werden unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend nachgewiesenem Aufwand durch das Land erstattet, das die Aufgabe übertragen hat. Weiter wurde zur Klarstellung ergänzt, dass falls von einzelnen Ländern übertragene Aufgaben wieder entzogen werden, die Kündigungsregeln in Artikel 14 Absatz 1 und 2 entsprechende Anwendung finden.

Protokollnotiz zu Artikel 11 Absatz 2

Bei Nummer 4 wurde lediglich eine Anpassung an die Begrifflichkeiten der EU-Bauproduktenverordnung vorgenommen.

Artikel 13

Absätze 2 und 3 entfallen komplett.

Artikel 14 Absatz 1

Der letzte Halbsatz kann entfallen, da die Regelung zukünftig nicht mehr erforderlich ist (Zeitablauf).

Artikel 15 Absatz 2

Dieser Absatz kann komplett entfallen, da er zukünftig nicht mehr erforderlich ist (Zeitablauf).

Protokollnotiz zu Artikel 15 Absatz 1

Diese kann zukünftig entfallen, da sie nicht mehr erforderlich ist (Zeitablauf).

**Abkommen
zur dritten Änderung
des Abkommens über das
Deutsche Institut für Bautechnik
(3. DIBt-Änderungsabkommen)**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen

vereinbaren, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, soweit diese durch die Verfassung vorgeschrieben ist, die nachstehenden Änderungen des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik:

1. Das Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik, das zuletzt durch das Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (2. DIBt-Änderungsabkommen, GVBl. für Berlin vom 21. Juni 2014, S. 188) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Artikel 2 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Europäische Technische Bewertungen auszustellen und diese zumindest nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt zu veröffentlichen,“

bbb) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Aufgaben einer notifizierenden Behörde im Sinne von Artikel 40 der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung

der Richtlinie 89/106 EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S.5) (EU-Bauproduktenverordnung) wahrzunehmen,“

ccc) Nach Nummer 6 werden folgende Nummern 7 und 8 angefügt:

„7. Verzeichnisse von anerkannten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen zu führen,

8. a) Energieausweise und Inspektionsberichte im Sinne der Energieeinsparverordnung zu registrieren und Registriernummern zu vergeben und

b) Stichprobenkontrollen von Energieausweisen durchzuführen.“

bb) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde hat das Institut insbesondere die Aufgabe,

1. Bauprodukte in technischer Hinsicht einheitlich zu prüfen und zu bewerten,
2. Maßnahmen in den Fällen, in denen Bauprodukte nach den Anforderungen der EU-Bauproduktenverordnung die in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale erklärte Leistung nicht erbringen oder eine Gefahr darstellen, zu treffen, soweit es nach landesrechtlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden in der jeweils geltenden Fassung als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde zuständig ist,
3. Ordnungswidrigkeiten im Rahmen seiner Aufgaben nach Nummer 2 zu verfolgen und zu ahnden,
4. die Marktüberwachungsbehörden der Länder fachlich zu beraten und koordinierend tätig zu werden,
5. Aufgaben der europäischen und internationalen Verwaltungszusammenarbeit wahrzunehmen.“

cc) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Institut hat außerdem die Aufgabe,

1. die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen sowie die entsprechende Anerkennung von Behörden nach den Landesbauordnungen und
2. Entscheidungen über Anträge auf Typenprüfungen

vorzubereiten, soweit das Institut nicht nach Absatz 6 zuständig ist.“

dd) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 werden die Wörter „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäischen Kommission“ ersetzt.

ee) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die einzelnen Länder können dem Institut zusätzlich die Zuständigkeit übertragen für

1. die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen sowie die entsprechende Anerkennung von Behörden nach den Landesbauordnungen und deren Überwachung,
2. die Erteilung von Typenprüfungen,
3. den Erlass von Verwaltungsakten, die auf Bauprodukte bezogen sind, nach Rechtsvorschriften, die der Umsetzung weiterer Rechtsakte der Europäischen Union dienen,
4. über die Aufgaben der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde nach Absatz 2 hinausgehende, weitere Aufgaben der Marktüberwachung nach Rechtsakten der Europäischen Union für harmonisierte Bauprodukte und
5. die Erteilung von Zustimmungen im Einzelfall für Bauprodukte und Bauarten nach den Landesbauordnungen.“

ff) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Landesregierungen können dem Institut durch Verwaltungsabkommen mit der in Artikel 3 Absatz 3 bezeichneten Bundesbehörde weitere Aufgaben übertragen.“

gg) Die Protokollnotiz zu Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„Protokollnotiz zu Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1

Das Institut wird bei der Erarbeitung Europäischer Technischer Bewertungen vom Bund allgemein bezeichnete Stellen bitten, den Entwurf von Europäischen Technischen Bewertungen vorzubereiten, soweit durch solche Europäische Technische Bewertungen wesentliche Belange des Bundes bei der Erfüllung von Aufgaben berührt werden, die in bundeseigener Verwaltung oder im Auftrag des Bundes wahrgenommen werden. Näheres wird in der Dienstanweisung geregelt.“

hh) Die Protokollnotiz zu Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2 und Nummer 3, Absatz 6 Nummer 5 wird durch folgende Protokollnotiz zu Artikel 2 Absatz 2 S. 2 Nummer 2, Absatz 6 Nummer 4 ersetzt:

„Protokollnotiz zu Artikel 2 Absatz 2 S. 2 Nummer 2, Absatz 6 Nummer 4

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 2 S. 2 Nummer 2 und deren Finanzierung über den Königsteiner Schlüssel nach Artikel 11 Absatz 3 und Absatz 4 knüpft an die einheitliche Regelung in allen Ländern über die Zuständigkeit der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde entsprechend dem von der Bauministerkonferenz beschlossenen Muster-Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz an.

Aufgaben, die über die Muster-Zuständigkeitsregelungen hinausgehen, können von jedem Land einzeln nach Artikel 2 Absatz 6 Nummer 4 übertragen werden. Der Finanzbedarf hierfür wird nach Artikel 11 Absatz 6 durch das Land erstattet, das weitergehende Aufgaben übertragen hat.“

- ii) Die Protokollnotiz zu Artikel 2 Absatz 2 Nummer 5 und Nummer 6 wird durch folgende Protokollnotiz zu Artikel 2 Absatz 2 S. 2 Nummer 4 und Nummer 5 ersetzt:

„Protokollnotiz zu Artikel 2 Absatz 2 S. 2 Nummer 4 und Nummer 5

Zu den Beratungs- und Koordinierungsaufgaben (4.) zählen insbesondere

- a) die Bereitstellung wissenschaftlichen und technischen Fachwissens,
- b) die Vorbereitung der regelmäßigen Aktualisierung des Marktüberwachungsprogramms sowie der Evaluierung der Überwachungstätigkeiten,
- c) die Vorbereitung von Risikoprofilen für die Zollbehörden, die Mitteilung von Maßnahmen an den Bund zur Meldung an die Europäische Kommission im Rahmen des Schnellinformationssystems der Union (RAPEX) sowie die Entgegennahme von RAPEX Meldungen anderer Mitgliedstaaten vom Bund,
- d) die Mitteilung von Maßnahmen, Einwänden und sonstigen Mitteilungen an den Bund zur Weiterleitung an die Europäische Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten im Rahmen europäischer Unterrichts- und Abstimmungsverfahren wie das Schutzklauselverfahren sowie die Vertretung in angeschlossenen Konsultationsverfahren,
- e) die Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Länder.

Aufgaben der europäischen und internationalen Verwaltungszusammenarbeit (5.) beinhalten vor allem

- a) die Übermittlung von Informationen an die Europäische Kommission im Rahmen des allgemeinen Systems der Union für das Informationsmanagement,
- b) die Amtshilfe gegenüber den Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten nach Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nummer 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008,
- c) die Vertretung in dem europäischen Gremium, in dem die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten zusammengeschlossen sind,
- d) die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen von Drittstaaten.“

b) Artikel 3 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Institut wirkt im Auftrag des Bundes in der Organisation Technischer Bewertungsstellen nach Artikel 31 der EU-Bauproduktenverordnung mit.“

bb) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Rahmen der Mitwirkung in der Organisation Technischer Bewertungsstellen hat das Institut insbesondere die Aufgabe,

1. an der Erstellung und Annahme von Europäischen Bewertungsdokumenten im Sinne von Artikel 19 der EU-Bauproduktenverordnung mitzuwirken und
2. Übersetzungen von Europäischen Bewertungsdokumenten und Europäischen Technischen Bewertungen anderer Bewertungsstellen auf Anforderung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit anzufertigen oder die Richtigkeit vorgelegter Übersetzungen zu bestätigen.“

cc) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit kann dem Institut durch Verwaltungsabkommen mit den Landesregierungen weitere Aufgaben übertragen.“

- dd) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Im Rahmen der Erledigung der Aufgaben nach Absatz 1, 2 und 3 unterliegt das Institut dem Weisungsrecht des Bundes; das Weisungsrecht wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ausgeübt. Das Institut unterrichtet das Bundesministerium laufend.“

- c) Artikel 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Überschrift werden die Wörter „im Gremium der Zulassungsstellen“ durch die Wörter „in der Organisation Technischer Bewertungsstellen“ ersetzt.

- bb) In Absatz 1 werden die Wörter „dem Gremium der Zulassungsstellen“ durch die Wörter „der Organisation Technischer Bewertungsstellen“ ersetzt.

- cc) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Hinsichtlich der Verhandlung und der Abstimmung über Europäische Bewertungsdokumente wird der Bund bei der Ausübung seines Weisungsrechts einer mehrheitlich abgegebenen Stellungnahme der Länder entsprechen, soweit landesrechtlich geregelte materielle Anforderungen oder Anforderungen aus dem Aufgabenbereich, die in landeseigener Verwaltung wahrgenommen werden, in dem Europäischen Bewertungsdokument zu berücksichtigen sind, es sei denn, ein Abweichen von der Stellungnahme der Länder ist aus außen- und integrationspolitischen Gründen erforderlich; sind im Europäischen Bewertungsdokument sowohl Anforderungen des Bundes als auch der Länder zu berücksichtigen, werden sich Bund und Länder um eine einvernehmliche Haltung bemühen. Kommt eine solche nicht zustande, entscheidet der Bund; er hat dabei die Belange der Länder zu berücksichtigen.“

- d) Artikel 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 1, 2, 3, 5, 6 und 7 unterliegt das Institut der Fachaufsicht durch die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung.“

- bb) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 6 Nummer 5“ durch die Angabe „Absatz 6 Nummer 4“ ersetzt.

- cc) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „des Bauproduktengesetzes“ durch die Wörter „der EU-Bauproduktenverordnung oder eines zu ihrer Durchführung erlassenen Bundesgesetzes“ ersetzt.

dd) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Soweit ein Widerspruchsverfahren durchzuführen ist, ist für die Widerspruchsbescheide abweichend von § 30 Absatz 2 Buchst. a des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz) in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 530), die Präsidentin/der Präsident zuständig.“

e) Artikel 7 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 angefügt:

„11. Begutachtung und Überwachung des Instituts als Technische Bewertungsstelle gemäß Artikel 29 Absatz 3 EU-Bauproduktenverordnung und des zu ihrer Durchführung erlassenen Bundesgesetzes.“

bb) In Absatz 4 werden das Wort „sieben“ durch das Wort „sechs“ und die Wörter „jeweils von den Bundesministerien für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, der Finanzen, für Wirtschaft, für Arbeit und Sozialordnung, für Verkehr, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „von den Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

ee) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse in Bezug auf die Ausstellung und Veröffentlichung Europäischer Technischer Bewertungen, in Bezug auf die Aufgaben einer notifizierenden Behörde im Sinne von Artikel 40 EU-Bauproduktenverordnung und in Bezug auf die Mitarbeit in Gremien der Europäischen Kommission sowie sonstigen europäischen und internationalen Gremien bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der vertretenen Stimmen. Unter den vom Bund bestellten Mit-

gliedern ist eine Übertragung von Stimmen zulässig; einem Mitglied können jedoch jeweils höchstens die Stimmen für drei andere Mitglieder übertragen werden.“

f) Artikel 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.

g) Artikel 9 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Leitlinien für europäische technische Zulassungen“ durch die Wörter „Europäischen Bewertungsdokumenten“ ersetzt.

bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3 Absatz 4 Satz 1 und Artikel 4 Absatz 4 bleiben unberührt.“

cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Soweit eine Beschlussfassung der Ausschüsse für Grundsatzfragen aufgrund der zeitlichen Vorgaben der EU-Bauproduktenverordnung nicht möglich ist oder nicht notwendig erscheint, werden die Ausschüsse für Grundsatzfragen im Nachgang unterrichtet.“

h) Artikel 10 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Präsidentin/Der Präsident beteiligt den zuständigen Sachverständigenausschuss bei der Erarbeitung von Europäischen Bewertungsdokumenten und falls erforderlich bei der Erteilung von Europäischen Technischen Bewertungen. Sofern dies im Einzelfall nicht möglich oder notwendig erscheint, wird der Sachverständigenausschuss im Nachgang unterrichtet.“

bb) Die Protokollnotiz zu Artikel 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„*Protokollnotiz zu Artikel 10 Absatz 2*

Bei Bauprodukten, die Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes zuzuordnen sind, ist im Rahmen der Erarbeitung von Europäischen Bewertungsdokumenten und Europäischen Technischen Bewertungen die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) zu beteiligen, wenn dies ein Mitglied eines Sachverständigenausschusses verlangt.“

- i) Artikel 11 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Der Bund erstattet dem Institut die anderweitig nicht gedeckten Kosten, die diesem durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 3 unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entstehen.“
- bbb) In Satz 2 wird die Angabe „Artikel 10 Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „Artikel 10 Absatz 2“ ersetzt.
- ccc) Satz 4 wird aufgehoben.
- bb) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Der anderweitig nicht gedeckte Finanzbedarf für die Einrichtung und Unterhaltung des Instituts wird zwischen den Ländern aufgeteilt. Dies gilt auch für den Finanzbedarf für die Erledigung von Aufgaben, die dem Institut aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften zugewiesen worden sind, jedoch für die Länder wahrgenommen werden. Die Festsetzung des hierfür notwendigen Betrages bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Finanzministerien der Länder.“
- cc) Der Absatz 5 wird aufgehoben.
- dd) Absatz 6 wird nunmehr Absatz 5 und bleibt ansonsten unverändert.
- ee) Absatz 7 wird nunmehr Absatz 6 und erhält folgende Fassung:
- „(6) Abweichend von Absatz 3 wird der Finanzbedarf zur Erledigung von Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 6 Nummer 4, Artikel 2 Absatz 6 Nummer 5 und Artikel 2 Absatz 7 unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend nachgewiesenem Aufwand durch das Land erstattet, das die Aufgabe übertragen hat. Für den Fall, dass alle Länder diese Aufgabe übertragen haben, bleibt es bei der Regelung nach Absatz 3. Wird dem Institut eine durch ein einzelnes Land übertragene Aufgabe wieder entzogen, so finden die Regelungen in Artikel 14 Absatz 1 und 2 entsprechende Anwendung.“
- ff) Die Protokollnotiz zu Artikel 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 4 werden die Wörter „das Gremium der Zulassungsstellen (EOTA)“ durch die Wörter „die Organisation Technischer Bewertungsstellen“ ersetzt.

j) Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Streitigkeiten aus diesem Abkommen werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Es gilt der als Anlage beigefügte Schiedsvertrag.“

k) Artikel 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dieses Abkommen gilt für unbestimmte Zeit. Es kann von jedem Beteiligten durch schriftliche Erklärung gegenüber der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen Beteiligten zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.“

l) Artikel 15 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung (1) wird aufgehoben.

bb) Der Absatz 2 wird aufgehoben.

cc) Die Protokollnotiz zu Artikel 15 Absatz 1 wird aufgehoben.

2. Dieses Abkommen tritt am 1. des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den Beteiligten ausgefertigten Vertragsurkunden der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin zugeht.

3. Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin kann den Wortlaut des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik in der vom Inkrafttreten dieses Abkommens an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und
Reaktorsicherheit

Für das Land Baden-Württemberg
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Für den Freistaat Bayern
Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Für das Land Berlin
Senator für Stadtentwicklung und Umwelt

Für das Land Brandenburg
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Für die Freie Hansestadt Bremen
Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Für das Land Hessen
Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus

Für das Land Niedersachsen
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und
Verkehr

Für das Land Rheinland-Pfalz
Ministerium der Finanzen

Für das Saarland
Ministerium für Inneres und Sport

Für den Freistaat Sachsen
Staatsministerium des Innern

Für das Land Sachsen-Anhalt
Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

Für das Land Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten

Für den Freistaat Thüringen
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft